

**Zweite Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 31.07.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist“, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technischen Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:“
2. In der Inhaltsübersicht werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In § 4 wird der Passus „Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit“ durch Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit, Prüfungen“ ersetzt.
 - b. In § 9 wird nach „Lehrveranstaltungsarten“ der Passus „und Anwesenheitspflichten“ eingefügt.
 - c. Nach § 14 wird „§ 14 a Prüfungsorgane“ eingefügt.
 - d. Nach § 18 wird „§ 18 a Nachteilsausgleich“ eingefügt.
 - e. Nach § 19 wird „§ 19 a Verstöße gegen Prüfungsvorschriften“ eingefügt.
 - f. § 22 Schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) wird in „§ 22 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)“ umbenannt
 - g. Nach § 39 wird „§ 39 a Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen“ eingefügt.
3. In § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Satz 1 ersatzlos gestrichen.
 - b. § 1 Satz 2 wird zu Satz 1
 - c. § 1 Satz 3 wird zu Satz 2
4. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Satz 1 wird nach „eines“ Nr. 1 eingefügt.
 - b. In Absatz 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„Masterstudiengang beträgt im Vollzeitstudium drei Studiensemester einschließlich der Masterarbeit; die SPO des jeweiligen Masterstudiengangs kann in besonders begründeten Fällen eine abweichende Regelung treffen.“
 - c. In § 4 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.“
 - d. In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.“
 - e. Der Vorige Absatz 3 wird zu Absatz 4

5. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird der Passus „Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 BayHSchG“ durch „Art. 86 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Passus „Art 63 Abs. 2 BayHSchG“ durch „Art. 86 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - c. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
(3) Wird die Anerkennung gemäß Abs.1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
 - d. Die Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
6. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 wird nach „Angebote“ folgender Halbsatz eingefügt: „unter Beachtung der Zulassungsvoraussetzungen“
 - b. In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Ausgenommen hievon sind die Module von Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung.“
 - c. Die vorigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
7. In § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Der Passus „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1- WFK) und“ wird ersatzlos gestrichen.
 - b. Nach dem Passus „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung“ wird „(ASPO)“ eingefügt.
8. Nach § 14 wird folgender neuer „§ 14 a Prüfungsorgane“ eingefügt:

§ 14 a Prüfungsorgane

- (1) ¹Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommission sowie die Prüfer und Prüferinnen. ²Mitglieder im Prüfungsausschuss oder in einer Prüfungskommission können Hochschul-lehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ⁴Mitglieder in einer Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören.
- (2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das jeweilige Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben, bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 und 7 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1-3 und Nrn. 7 bis 11 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (4) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen ist der in Art. 85 BayHIG i.V.m. § 7 Abs. 1 HochschulprüferVO genannte Personenkreis befugt.

9. In § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine zur Prüfungsanmeldung,
2. die interne Stellungnahme zu Verwaltungsstreitverfahren,
3. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
4. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
5. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
6. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
7. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.
8. die Festlegung des Zeitraumes in dem die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen durchgeführt werden

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommission beratend teilzunehmen.

b. Voriger § 15 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Absatz 3 wird Satz 1 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

¹Der Prüfungskommissionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraktika und der praktischen Studiensemester,
2. die Entscheidung über die Genehmigung nachträglicher Prüfungsanmeldungen und
3. die Entscheidung in Fragen zu Abschlussarbeiten,

4. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
5. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
6. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
7. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
8. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
9. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
10. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
11. die Festlegung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

11. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

§ 18 a
Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) ¹Die Behinderung oder Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss, die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

12. In § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Absatz 3 wird der Passus „§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO“ durch „§ 34 Abs. 2 Satz 3 ASPO“ ersetzt.
- b. In Absatz 5 wird der Passus „§ 8 Abs. 4 RaPO“ durch „§ 39 Abs. 5 ASPO“ ersetzt

13. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

§ 19 a Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.

14. In § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird der Passus „Seminararbeiten“ durch „Seminararbeiten“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 2 wird der Passus „Projektstudienarbeit“ durch „Prüfungstudienarbeit“ ersetzt.
- c. In Absatz 2 Satz 2 wird der Passus „(i.S.v. § 21 RaPO)“ gestrichen.

15. In § 27 Abs. 10 Satz 5 wird der Passus „§ 8 Abs. 4 Sätze 5 bis 7 RaPO“ durch § 39 Abs. 5 Sätze 4 und 5; § 39 Abs. 8 Satz 1 ASPO“ ersetzt.

16. In § 30 Absatz 2 wird nach dem Passus „zum Ende der“ „in“ eingefügt.

17. In § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Die Prüfungskommission kann in begründeten Fällen, für einzelne Studiengänge, abweichende Regelungen treffen.“
In Absatz 1 werden die vorigen Sätze 3,4 und 5 zu den Sätzen 4,5 und 6.
- b. In Absatz 1 wird Satz 6 entsprechend geändert:
„Die Fristen nach § 39 Abs. 5 Sätze 3 bis 5; § 39 Abs. 8 Satz 1 ASPO gelten entsprechend.“
- c. In Absatz 2 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

18. In § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Satz 4 wird nach dem Wort „verfallen“, „i.d.R.“ eingefügt.
- b. Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„⁶Die erworbenen Bonuspunkte können bis zu einem Jahr erhalten bleiben.“
- c. Die vorigen Sätze 6 bis 9 werden zu den Sätzen 7 bis 10
- d. In dem nun neuen Satz 10 wird nach dem Wort „jeweilige“ das Wort „Gültigkeitsdauer“ eingefügt.

19. In § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) „Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des Studierenden zu Grunde zu legen.“
- b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 nicht ausreichende Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. ²Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
³Prüfungen, können nach der jeweiligen SPO mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden, wenn keine Endnoten zu vergeben sind.“

c. Folgender Absatz 3 wird neu eingefügt:

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Bachelor- und Masterarbeiten sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten.

d. Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) „Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.“

e. Vorige Absätze 1,2,3,4,5, werden zu den Absätzen 4,5,6,7,8

f. Folgender Absatz 9 wird neu eingefügt:

(9) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.“

g. Voriger Absatz 5 wird zu Absatz 10

20. In § 38 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Jede im Erstversuch nicht bestandene Prüfung muss innerhalb der darauffolgenden zwei Semester, in der Regel innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, wiederholt werden; anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.“

b. In Absatz 2 wird folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb der darauffolgenden zwei Semester, in der Regel innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ⁴Überschreiten die Studierenden die Fristen nach Abs. 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 3, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.“

c. Voriger Satz 3 wird zu Satz 5 und der Passus „§ 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO“ durch „§ 39 Abs. 5 Satz 1 ASPO“ ersetzt.

d. Nach Absatz 4 wurde folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.“

21. In § 39 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a. Folgende Absätze 1 bis 3 wurden eingefügt:

(1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die für das Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind.

²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) ¹In Bachelorstudiengängen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zwei Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). In begründeten Fällen können drei Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß Satz 1 erbracht werden. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1. gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden.

Und damit für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden.

b. Voriger Absatz 1 wurde zu Absatz 4.

c. In Absatz 4 wurde der Passus „§ 8 Abs. 3 RaPO“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

d. Nach Absatz 4 wurde folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

e. Voriger Absatz 2 wurde zu Absatz 6 mit folgenden Änderungen:

i. Satz 1 wurde ersatzlos gestrichen

ii. In Satz 1 wurde der Passus „Abs. 1 und § 36 Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

iii. Die Sätze 2 bis 4 wurden zu den Sätzen 1 bis 3

f. Voriger Absatz 3 wurde zu Absatz 7 mit folgenden Änderungen:

i. In Satz 1 wurde der Passus „Abs. 2“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

g. Nach Absatz 7 wurde folgender Absatz 8 eingefügt:

i. ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist.

22. Nach § 39 wurde folgender „§ 39 a“ eingefügt:

§ 39 a
Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archiwwürdige Unterlagen im Archiv der Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.
23. In § 44 Absatz 1 wurde der Passus „§ 39 Abs. 1 Satz 3“ durch „§ 39 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
24. Die bisherigen Anlagen 1 und 4 werden durch die Anlagen 1 und 4 ersetzt, welche dieser Änderungssatzung beigelegt sind.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 31.07.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Anlage 1

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Studiums die Bachelor-/Masterprüfung im Studiengang **ABC** mit der Prüfungssamtnote **0,0** und dem Gesamturteil **xxx** bestanden.

has passed the bachelor´s-/master examination in ABC with an overall examination grade of 0,0 and an overall assessment of xxx.

Überschrift 1
Title 1

Endnote
Final grade

Gewicht
Weighting

ECTS
ECTS

Überschrift 2
Title 2

Endnote
Final grade

Gewicht
Weighting

ECTS
ECTS

Anlage 1

Überschrift 3

Title 3

Endnote
Final grade

Gewicht
Weighting

ECTS
ECTS

Bachelor-/Masterarbeit

Bachelor-/ Master degree

Endnote
Final grade

Gewicht
Weighting

ECTS
ECTS

Das Bachelorstudium umfasst ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester (Praxisphase).

Summe der ECTS-Punkte im gesamten Studiengang: 210

The bachelor's program includes a successfully completed practical study semester (practical phase).

Total ECTS credits in the entire study program: 210.

Aufgrund der Systemakkreditierung vom 28.03.2017, ausgesprochen durch das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut ACQUIN im Auftrag des Akkreditierungsrates, ist die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden berechtigt, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Hochschule erfolgreich durchlaufen und trägt das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates.

Based on the system accreditation of 28.03.2017, pronounced by the Accreditation, Certification and Quality Assurance Institute ACQUIN on behalf of the Accreditation Council, the East Bavarian University of Applied Sciences Amberg-Weiden is entitled to self-accredit its study programs. The study program has successfully passed the university's internal accreditation procedure and bears the quality seal of the Accreditation Council.

Amberg/Weiden

Die/Der Präsident/in

Die/Der Vorsitzende

der Prüfungskommission

Anlage 1

Allgemeine Bemerkungen:

Die Bachelorprüfung wurde nach Maßgabe der Studien und Prüfungsordnung für den Studiengang ABC an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom xx.xx.xxxx in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten:

von 1,0 bis 1,5 sehr gut
von 1,6 bis 2,5 gut
von 2,6 bis 3,5 befriedigend
von 3,6 bis 4,0 ausreichend
über 4,0 nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Bachelorurkunde

Die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden verleiht
The Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden hereby confers upon

Herr /Frau

geboren am **xx.xx.xxxx** in
born on xx.xx.xxxx in

aufgrund der am **xx.xx.xxxx** im Studiengang
having, on xx.xx.xxxx, successfully completed the study programme in

ABC

erfolgreich abgelegten Bachelor-/Masterprüfung
den akademischen Grad
the academic degree of

Bachelor/Master of

Kurzform:
Short form:

Weiden, **xx.xx.xxxx**

Die/Der Präsident/in

Die/Der Dekan/in